

18. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)**

vom 04. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2017)

zum Thema:

**Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum auf dem Gebiet der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ)**

und **Antwort** vom 19. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2017)

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11726  
vom 04. Juli 2017  
über Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum auf dem Gebiet der  
Telekommunikationsüberwachung (TKÜ)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die Fallzahlen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) im Land Berlin in den Jahren ab 2012, aufgeschlüsselt nach Jahren und Rechtsgrundlage, entwickelt?

Zu 1.:

Rechtsgrundlage für die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation ist § 100a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO). Die Fallzahlen der Telekommunikationsüberwachung werden regelmäßig in den Jahresberichten des Senats an das Abgeordnetenhaus über die Praxis der Telefonüberwachung nach §§ 100a, b StPO ausgewiesen. Auf die Jahresberichte des Senats 2012 bis 2016 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin Nrn. 17/1109, 17/1769, 17/2401, 17/3098 und 18/0453) wird daher verwiesen.

2. Sind dem Senat Mängel in der Praxis der polizeilichen TKÜ in den anderen, am gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum beteiligten, Bundesländern bekannt und wie bewertet er diese?

Zu 2.:

Nein.

3. Liegen Ausweichkonzepte für den Fall vor, dass festgestellte datenschutzrechtliche und technisch-organisatorische Mängel in der Praxis der polizeilichen TKÜ in den anderen beteiligten Bundesländern Niedersachsen nicht vollumfänglich behoben werden können und wenn ja, wie sehen diese aus?

Zu 3.:

Im Entwurf des Staatsvertrags über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sach-

sen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ) ist in § 4 (5) festgelegt, dass die zuständige Stelle des jeweiligen Landes dem GKDZ den Auftrag zur Datenverarbeitung nach Maßgabe der in diesem Land geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erteilt. Die Bestimmungen sind einzuhalten. Den Verweis auf Niedersachsen kann der Senat inhaltlich nicht nachvollziehen.

4. Stimmt der Senat zu, dass Maßnahmen zu TKÜ einen weitreichenden Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger darstellen, aus dem sich eine besondere Sorgfalt in der Ausgestaltung und Durchführung dieser Maßnahmen ergibt?

Zu 4.:

Ja.

5. Inwiefern stimmt der Senat zu, dass vor dem Hintergrund des weitreichenden Eingriffs in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, die datenschutzrechtliche Sorgfalt in der Ausgestaltung und Durchführung von TKÜ-Maßnahmen höher zu bewerten ist als ein möglicher positiver Kosteneffekt durch eine Durchführung dieser Maßnahmen in Kooperation mit den anderen beteiligten Bundesländern?

Zu 5.:

Das GKDZ soll IT-Systeme zur Auftragsverarbeitung von entgegengenommenen Telekommunikationsdaten errichten und betreiben. Die datenschutzrechtliche Sorgfalt in der Ausgestaltung und Durchführung von TKÜ-Maßnahmen durch das GKDZ bleibt bewahrt, da die zuständige Stelle des jeweiligen Landes dem GKDZ den Auftrag zur Durchführung von TKÜ-Maßnahmen und zur Datenverarbeitung nach Maßgabe der in diesem Land geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erteilen wird.

Berlin, den 19. Juli 2017

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport